

Churfürstlich-Mayntzisches PRIVILEGIUM.



Der Lotharius Franz /
von Gottes Gnaden des Heiligen
Stuls zu Mayntz Erz-Bischoff /
des Heiligen Römischen Reichs durch
Germanien Erz-Canzler und Chur-
fürst / Bischoff zu Bamberg etc.
fügen hiermit zu wissen ; Demnach
Wir nöthig erachtet / die von Unseren
Vorfahren am Erz-Stift Christmil-
dester Gedächtnuß / seit Anno 1656. des Kayserlichen und Reichs-Cam-
mer-Gerichts Canzley-Personen ertheilte Ordnungen zu besserer Jh-
rer Nachricht / was ein jeder in seinem Officio eigentlich zu verrichten
habe / in Druck bringen zu lassen / und dann Georg Ernst Winckler
Buchdrucker zu Weßlar übernommen / sothanen Druck zu befördern /
Uns aber dabey unterthänigst ersucht / Wir als des Heiligen Römi-
schen Reichs Erz-Canzler / nach dem Exempel Wenland erwehnter
Unserer Vorfahren / ihm die Freyheit / gedachte Ordnungen nicht
nachzudrucken / ertheilen wolten / damit er an statt des aus seinem
aufgewandten Fleiß und Kosten gehofften Genusses / nicht etwan in
Verlust und Schaden gesetzt werden möchte / daß darauf Wir in die
Ertheilung sothaner gebetteten Freyheit gnädigst gewilliget : Thun
denmach wohlwissentlich und wohlbedächtlich die anderwerte Nachdru-
ckung gedachter Canzley-Ordnungen / bey Vermendung der Conflca-
tion, auch nach Befinden weiterer unaußbleiblicher Bestraffung hiemit
alles Ernstes inhibiren und verbiethen. Dessen zu wahrer Urkund ha-
ben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Canzley Insie-
gel dabey drucken lassen / So geschehen zu St. Martinsburg in Unse-
rer Residentz / Stadt Mayntz den 10ten Februarii 1713.

Lotharius Franz /
Churfürst, Mppriâ.

